

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

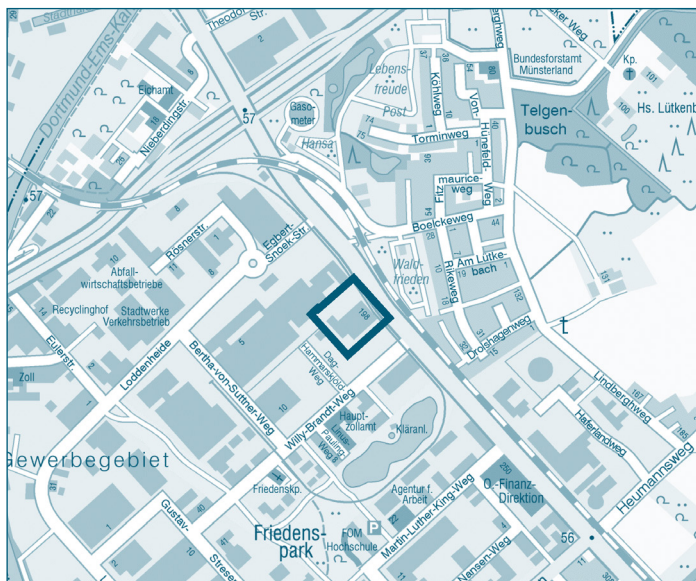
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. März 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604: Loddenheide – Albersloher Weg 198



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604

Der vom Rat der Stadt Münster am 21.2.2024 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 604: Loddenheide – Albersloher Weg 198 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 604 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 604 tritt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 404: Loddenheide - Albersloher Weg / An den Loddenbüschen, soweit sie vom neuen Plan überlagert wird, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

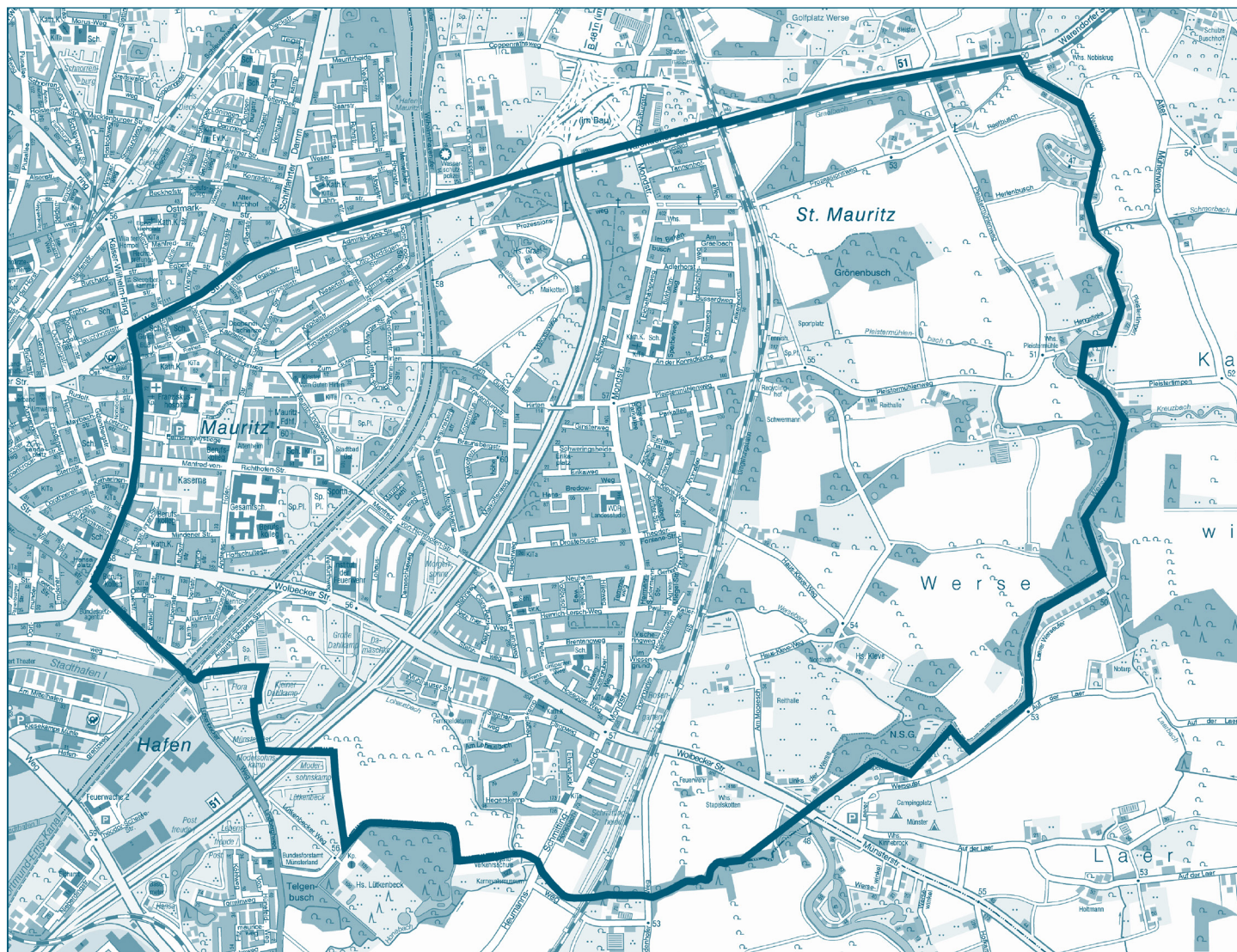
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. März 2024

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.1 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen



Übersichtsplan Nr.3

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 5b, 10 und 11 Bienseuchenverordnung (BienenSeuchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Restriktionsgebiet

1. In der Stadt Münster ist am 2.4.2024 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.
2. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Das in der Karte gekennzeichnete umrandete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:
Werse ab Warendorfer Straße in südlicher Richtung bis Wolbecker Straße, in östlicher Richtung entlang der Stadtbezirksgrenze bis Schillerstraße, Schillerstraße bis Hansaring, Hansaring/Hohenzollern Ring bis Warendorfer Straße, Warendorfer Straße bis Werse.

3. Die Besitzer von Bienenvölkern in dem Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster zu melden (Tel. 02 51/4 92-54 64, E-Mail: veterinaeramt@stadt-muenster.de).
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

II. Hinweise

Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 Bienseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschriften nach Nr. 3 finden keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 8 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) unterliegen Bienenstände im Sperrbezirk nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtervorräte aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu

entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.

9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtervorräte sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Die Vorschriften nach Nr. 1 - 9 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder ihre Vertreter im Sperrbezirk verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

Ordnungswidrigkeit:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

III. Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben.

Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchen-

bekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu Nrn. I 1 und I 2:

Aufgrund einer positiven Eigenkontrolle der Bienenvölker auf dem Gebiet der Stadt Münster, Stadtteil St. Mauritz, erfolgte am 21.3.2024 eine amtliche Probenahme und klinische Untersuchung aller Völker am Standort. Am 2.4.2024 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münster-Emscher-Lippe in Münster vor. Die klinische Untersuchung am 21.3.2024 verlief ebenfalls mit positivem Befund. Der Ausbruch der Seuche wurde infolgedessen am 2.4.2024 amtlich festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung ein Sperrbezirk von mindestens 1 km einzurichten.

Zu Nr. I 3:

Gemäß § 5 b BienSeuchV kann ich anordnen, dass Besitzer von Bienenvölkern in einem Sperrbezirk ihre Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben.

Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und zur Feststellung, wie weit die Amerikanische Faulbrut sich bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle in dem Sperrbezirk befindlichen Bienenstände und –völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände in dem Sperrbezirk das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation in dem Sperrbezirk zu erhalten.

Zu Nr. I 5:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Amerikanische Faulbrut in der Stadt Münster zu bekämpfen.

IV.

Begründung der Anordnung der sofortigen

Vollziehung:

(zu Nr. I 4)

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen des Sperrbezirkes und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

V.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeits-

verordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erhoben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragen, dass die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird. Den Antrag können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen.

Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 4. April 2024

Der Oberbürgermeister

i.V.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Süd-Ost

Papatya Sommer ist mit Ablauf des 13.3.2024 als Vertreterin der CDU aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Süd-Ost durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Marc Würfel-Elberg, wohnhaft in 48167 Münster, Email-Kontakt: wuerfel-elberg@cdu-muenster.de, von der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/-r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,

- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 26. März 2024

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 11.4.2024

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Donnerstag, 11.4.2024, um 18 Uhr in der Sparkassenzentrale der Sparkasse Münsterland Ost, Weseler Straße 230, 48151 Münster

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Vereinigung der Sparkasse Münsterland Ost und der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 - Beschluss über die Vereinigung der Sparkassen Münsterland Ost und Beckum-Wadersloh
 - Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Fusionsvertrag
 - Beschluss über die Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes Beckum-Wadersloh in den Sparkassenzweckverband Münsterland Ost
 - Beschluss über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost
 - Beschluss über die Änderung der Satzung der Sparkasse Münsterland Ost
 - Kenntnisaufnahme des Entwurfs der geplanten Gewerbesteuererlegungsvereinbarung
2. Verschiedenes

Münster, den 28. März 2024

Markus Lewe

Vorsitzender

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Münster-Sprakel

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der am **Freitag, 12.4.2024 um 20 Uhr** in der Gaststätte „Sandruper Baum“ (Holger Pohlkamp, Sprakeler Str. 90, 48159 Münster-Sprakel) stattfindenden **Jagdgenossenschaftsversammlung** laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichts u. des Haushaltsplans
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands u. der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Münster, den 12. März 2024

Der Vorstand

Der Vertreter des abwesenden Jagdgenossen benötigt eine Vollmacht über das Stimmrecht, welche dem Vorstand vorzulegen ist.

items management GmbH, Hafengeweg 7, 48155 Münster Konzernjahresabschluss zum 31.12.2022

Der Konzernjahresabschluss der items management GmbH zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 21.211.560,19 € und einem Jahresüberschuss von 829.300,00 € festgestellt.

Der Konzernabschluss der items management GmbH zum 31.12.2022 wurde von der WSP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Bilanzverlust in Höhe von 699.500,00 €, der sich aus der Neugestaltung der Konzernstruktur ergeben hat, wird mit den anderen Gewinnrücklagen verrechnet.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Dipl.-Ing. Ludger Hemker bestellt.

Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 177 gewährt. Weiterhin wurde für das Geschäftsjahr 2021 eine Tantieme von Höhe von TEUR 67 gewährt. Forderungen gegen den Geschäftsführer bestanden zum 31. Dezember 2022 nicht.

Am 6.3.2024 wurden

- Konzernabschluss
- Konzernanhang
- Konzernlagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

im Unternehmensregister veröffentlicht.

Münster, den 27. März 2024

Die Geschäftsführung

items GmbH & Co. KG, Hafengeweg 7, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der items GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 30.952.251,88 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.936.800,00 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der items GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wurde von der WSP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.936.800,00 € wird in voller Höhe an die Gesellschafterin ausgeschüttet.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Dipl.-Ing. Ludger Hemker bestellt.

Der Geschäftsführer hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 keine Bezüge erhalten. Die Gesamtbezüge erhält der Geschäftsführer von der items management GmbH. Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 177 gewährt. Weiterhin wurde für das Geschäftsjahr 2021 eine Tantieme von Höhe von TEUR 67 gewährt.

Beirat

- Herr Sebastian Jurczyk, Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH, Münster – Beiratsvorsitzender
- Herr Dipl.-Ing. Erik Höhne, Sprecher des Vorstandes der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG – stellvertretender Beiratsvorsitzender
- Herr Mathias Rasch, Kaufmännischer Leiter Energie AG Iserlohn, Iserlohn / Geschäftsführer Stadtwerke Iserlohn, Iserlohn
- Herr Frank Gäfgen, Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH, Münster
- Herr Jürgen Elmer, Geschäftsführer der Bocholter Energie und Wasserversorgung GmbH, Bocholt
- Herr Dr. Michael Maxelon, Vorsitzender der Ge-

schäftsführer Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH, Kassel

- Herr Wolfgang Heuer, Stadtrat der Stadt Münster / Beigeordneter Dezernent / Dezernat für Bürgerservice, Personal, Organisation, Brandschutz und IT
- Herr Stefan Grützmacher, Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück
- Frau Christine Zeller, Stadtkämmerin der Stadt Münster
- Herr Dr. Jens Meier, Geschäftsführer Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, Lübeck

Der Beirat hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 keine Bezüge erhalten.

Forderungen gegen den Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Beirates bestanden zum 31. Dezember 2022 nicht.

Am 22.3.2024 wurden

- Jahresabschluss
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

im Unternehmensregister veröffentlicht.

Münster, den 27. März 2024

Die Geschäftsführung

items management GmbH, Hafenweg 7, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der items management GmbH zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 10.892.235,40 € und einem Jahresüberschuss von 829.300,00 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der items management GmbH zum 31.12.2022 wurde von der WSP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Bilanzverlust in Höhe von 699.500,00 €, der sich aus der Neugestaltung der Konzernstruktur ergeben hat, wird mit den anderen Gewinnrücklagen verrechnet.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Dipl.-Ing. Ludger Hemker bestellt.

Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 177 gewährt. Weiterhin wurde für das Geschäftsjahr 2021 eine Tantieme von Höhe von TEUR 67 gewährt.

Forderungen gegen den Geschäftsführer bestanden zum 31. Dezember 2022 nicht.

Am 22.3.2024 wurden

- Jahresabschluss
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

im Unternehmensregister veröffentlicht.

Münster, den 27. März 2024

Die Geschäftsführung

items project GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin Jahresabschluss zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der items project GmbH & zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 11.143.799,37 € und einem Jahresüberschuss von 7.100,00 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der items project GmbH zum 31.12.2022 wurde von der WSP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.100,00 € wird in voller Höhe an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr Herr Dipl.-Ing. Ludger Hemker bestellt.

Der Geschäftsführer hat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 keine Bezüge erhalten. Die Gesamtbezüge erhält der Geschäftsführer von der items management GmbH. Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 wurde dem Geschäftsführer eine Grundvergütung in Höhe von TEUR 177 gewährt. Weiterhin wurde für das Geschäftsjahr 2021 eine Tantieme von Höhe von TEUR 67 gewährt.

Forderungen gegen den Geschäftsführer bestanden zum 31. Dezember 2022 nicht.

Am 21.3.2024 wurden

- Jahresabschluss
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

im Unternehmensregister veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 2024

Die Geschäftsführung

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Anja Rassek
Telefon 02 51/4 92-13 31
E-Mail:
rasek@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.